

# Ausbildungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

**Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.,**

Landeskrankenhaus \_\_\_\_\_,

Adresse \_\_\_\_\_,

vertreten durch das Direktorium,

und

Praktikant\*in \_\_\_\_\_

SV-Nr., Geb.-Datum \_\_\_\_\_

Staatsbürgerschaft \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

im Folgenden kurz **Praktikant\*in** genannt,

unter Beitritt der **Ausbildungseinrichtung** \_\_\_\_\_,

Adresse \_\_\_\_\_,

vertreten durch \_\_\_\_\_

wie folgt:

## § 1 Inhalt des Praktikums

- (1) Die Zielsetzungen des integrierten Berufspraktikums liegen in der Gewinnung praktischer Erfahrungen, um die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse gezielt anwenden und den sozialen bzw. beruflichen Kontext kennen lernen zu können.

Dem Praktikanten\*Der Praktikantin werden Lern- und Ausbildungsinhalte nach einem Lehrplan bzw. einer Ausbildungsordnung vermittelt.

- (2) Die KAGes gestattet dem Praktikanten\*der Praktikantin, gegen jederzeitigen Widerruf zur Erweiterung seiner\*ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse – also zu Lernzwecken – im LKH \_\_\_\_\_ zu praktizieren.
- (3) Der\*Die Praktikant\*in ist nicht zur Arbeitsleistung (im Sinne eines Dienstnehmers\*einer Dienstnehmerin) verpflichtet und wird nur in jenen Bereichen eingesetzt, die zur Erlangung der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten dienlich sind. Eine Heranziehung zu ausbildungsfremden Tätigkeiten erfolgt nicht.
- (4) Der\*Die Praktikant\*in ist an keinerlei Dienststunden gebunden und nicht in den Betrieb eingegliedert. Die zeitliche und örtliche Anwesenheit des Praktikanten\*der Praktikantin richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten.
- (5) Die Ordnungs-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten und der\*die Praktikant\*in darf weder den Betriebsablauf stören, noch ein Verhalten setzen, das die Sicherheit der Kolleg\*innen oder Dritter gefährdet. Die in Zusammenhang mit diesen Vorschriften erteilten Anordnungen sind von dem Praktikanten\*der Praktikantin im Rahmen dieser Ausbildungsvereinbarung zu befolgen, damit ein reibungsloser Betriebsablauf gewährleistet wird.
- (6) Es handelt sich um ein unentgeltliches Pflichtpraktikum, das keiner Sozialversicherungspflicht unterliegt.
- (7) Der\*Die Praktikant\*in nimmt zur Kenntnis, dass es ihm\*ihr im Rahmen dieses Vertrages untersagt ist, in der Abteilung für \_\_\_\_\_ in welcher Form auch immer selbstständig tätig zu werden.
- (8) Die Haftung bei Schadensfällen ist in der zwischen der KAGes und der Ausbildungseinrichtung geschlossenen Rahmenvereinbarung geregelt.
- (9) Der\*Die Praktikant\*in nimmt zur Kenntnis, dass er\*sie bei Antritt des Praktikums einen seinem\*ihrer Einsatzbereich entsprechenden Impfstatus nachzuweisen hat. Das hierfür erforderliche Formular „Immunitätsnachweis“ wird ihm\*ihr von der Ausbildungseinrichtung ausgehändigt.

## **§ 2 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der\*Die Praktikant\*in hat die Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 6 Datenschutzgesetz unterzeichnet und ihm\*ihr wurden folgende Unterlagen übergeben (RL 1014.5084):
  - Auszüge aus dem Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012 und dem Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz
  - Auszüge aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Datenschutzgesetz

- Informationsblatt IT-Sicherheit
- Informationsblatt Datenschutz

(2) Darüber hinaus hat der\*die Praktikant\*in auch über alle weiteren im Rahmen des Praktikums bekannt gewordenen Angelegenheiten und Umstände, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

### § 3 Dauer und Auflösung des Vertrages

Das Praktikum ist für die Dauer von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ vorgesehen. Es kann jedoch jederzeit von jedem\*jeder Vertragspartner\*in ohne Angabe von Gründen beendet werden.

### § 4 Unterschriften

Praktikant\*in:

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Für die Ausbildungseinrichtung \_\_\_\_\_:

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Für die Krankenanstalt:

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_